

§ 613 ZPO Wahrnehmung von Aufhebungsgründen in einem anderen Verfahren

ZPO - Zivilprozessordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Stellt ein Gericht oder eine Behörde in einem anderen Verfahren, etwa in einem Exekutionsverfahren, fest, dass ein Aufhebungsgrund nach § 611 Abs. 2 Z 7 und 8 besteht, so ist der Schiedsspruch in diesem Verfahren nicht zu beachten.

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at